

Pulsnitzer Wochenblatt

Samst. Nr. 18. Tel.-Abdr. Wochenblatt Pulsnitz **Bezirksanzeiger**

und Zeitung Postcheck-Konto Dresden 2138. Gem.-Giro-Nr. 146

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezirker keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.40, durch die Post M 8.—.



Zufuhre sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechs mal gehaltenen Beitzteile (Moffe's Zeilenmesser 14) 100 Bg., im Bezirke der Amtsgerichtsmanufaktur 90 Bg., im Amtsgerichtsbezirk 80 Bg., Amtliche Zeile M 3.—, 2.70 und 2.40. Reklame M 2.30. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der voll. Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirks.

Haupblatt und älteste Zeitung in den Ortshäfen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Breditz, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großraundorf, Nichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. C. Försters Erben (Zuh. J. B. Mohr).

Schriftleiter: J. B. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 66.

Donnerstag, den 2. Juni 1921.

73. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen zum Zwecke der ersten Veranlagung zur Körperschaftsteuer und zur Kapitalertragsteuer.

1. Die nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes der Körperschaftsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen, die im Bezirke des Finanzamts Ramenz den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden aufgefordert,

die Steuererklärungen für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer abzugeben.

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

1. die Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbaureibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Bergwerksvereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist),
2. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und politische Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetriebe,
3. sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, insbesondere eingetragene Vereine, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen,
4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
5. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckvermögen mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Erwerbsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen sind.

Die Abgabe der Erklärung liegt ob:

- bei juristischen Personen den gesetzlichen Vertretern,
- bei Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die eigene Rechtsfähigkeit nicht besitzen, den Vorständen oder Geschäftsführern und, soweit solche nicht vorhanden, sind den Mitgliedern oder Beteiligten (§§ 84, 86 der Reichsabgabenordnung).

Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Abgabe der Erklärung nicht berechtigt. Steht nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung die gesetzliche Vertretung nur mehreren Personen gemeinsam zu, so ist zur Abgabe der Steuererklärung die Mitwirkung der für die Gesamterteilung vorgeschriebenen Anzahl von Personen erforderlich.

Zur Abgabe der Erklärungen sind die Personenvereinigungen und Zweckvermögen verpflichtet, deren Steuerpflicht am Tage des Inkrafttretens des Körperschaftsteuergesetzes (15. April 1920) bestanden hat.

Die Steuererklärungen müssen umfassen:

1. das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahrs 1919 (§ 20 des Körperschaftsteuergesetzes),
2. das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahrs 1920.

Für jedes nach dem 31. März 1919 abgelaufene Geschäftsjahr ist eine besondere Steuererklärung abzugeben.

Die Steuererklärungen sind in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1921

soweit jedoch am 31. März 1921 der Geschäftsabschluss durch die zuständigen Organe (Mitglieder, Gesellschafterversammlung) noch nicht festgestellt ist, binnen drei Monaten nach der Feststellung bei dem unterzeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Amtes im Dienstgebäude Finanzamt Ramenz, Weiltstr. 4, abzugeben. Die Erklärungen sind mit der Versicherung abzugeben, daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Einreichung der schriftlichen Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags zu Protokoll entgegengenommen.

Der etwaige Geschäftsbericht (Jahresbericht) und Mitgliederversammlungsbeschlüsse sind anzuschließen.

Falls Bücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs geführt werden, ist eine Abschrift der unverkürzten Bilanz für die betreffenden Geschäftsjahre einzureichen (§ 174 der Reichsabgabenordnung). Ist eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt, so ist auch diese beizufügen.

Legen keine kaufmännischen Abschlüsse vor, so sind die sonstigen Rechnungen, Abschlüsse, Rechenschafts- oder Geschäftsberichte anzuschließen.

Das Wichtigste.

Die Volkszählung in Frankreich hat ergeben, daß für die nächste französische Kammer 90 Deputierte weniger zu wählen sind, als in der jetzigen Kammer sitzen. Die Bezahlung der ersten Milliarde durch Deutschland hat in Berlin, London und Paris eine Steigerung des Dol-

larkurses und infolgedessen eine Störung der Berechnungen der Wiedergutmachungskommission hervorgerufen.

Wie verlautet, hat die Reichskasse zur Auszahlung der englischen Zeugen in den „Kriegsverbrecher“-Prozessen die Summe von 800 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Insgesamt sind bei der Stadtverwaltung Berlin seit November 1918 16 000 Tumultschäden angemeldet worden.

An Entschädigungen wurden bisher 12 Millionen Mark gezahlt.

Die deutsche Regierung hat am 20. d. M. an die Entente eine Note gerichtet, in der sie über das Ausbleiben jeder Kohlenlieferung aus Oberschlesien klagt. Darauf ist noch keine Antwort eingegangen, obwohl um schnelle Erledigung gebeten wurde.

Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind.

Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in der Steuererklärung und in den Erläuterungen anzugeben.

Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

Die Vertreter des Steuerpflichtigen haben auf Verlangen die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen, sie können von dem Finanzamt und dem Steueraufsicht zur mündlichen Vernehmung vorgeladen und mit Genehmigung des Landesfinanzamtes zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die von ihnen behaupteten Tatsachen angehalten werden.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verläßt, kann mit Ordnungsstrafen zur Abgabe angehalten, auch kann dem Steuerpflichtigen ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 Abs. 2 und § 202 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung).

Wer die Körperschaftsteuer hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder wer eine derartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß für die nach dem 31. März 1921 abgelaufenen Geschäftsjahre die Steuererklärungen binnen zwei Monaten nach Zustellung des Steuererklärungsdruckes, wenn jedoch ein Vordruck nicht zugestellt wurde, binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluss) von den zuständigen Organen festgestellt wurde, abzugeben sind.

II. Die unter I. 1 bis 4 genannten körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen werden aufgefordert, gleichzeitig mit der Körperschaftsteuererklärung die auf Grund der Verordnung vom 3. Juni 1921 über die Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 41) vorgeschriebene

Kapitalertragsteuererklärung

abzugeben.

Die Steuererklärungen müssen umfassen folgende in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordenen Erträge:

1. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schaswechsel, soweit es sich um Kapitalanlage handelt,
2. alle Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (auch aus Wertpapieren).

Gleichzeitig sind zum Zwecke der Nachprüfung einer richtig vorgenommenen Besteuerung die in der genannten Zeit fällig gewordenen Kapitalerträge der in § 2 Nr. 1, 4 bis 6 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Art (Zinsen von Hypotheken, sonstige Forderungszinsen, auch aus Warenforderungen usw.) anzugeben. Grundsätzlich sind hier der einzelne Zinsbetrag und der Name des betreffenden Schuldners gesondert aufzuführen. Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, genügt es jedoch, wenn die in der genannten Zeit fällig gewordenen Zinsen in einer Summe ohne Nennung des Namens der einzelnen Schuldner angegeben werden und ferner eine Erklärung darüber abgegeben wird, ob die genannten Zinsen versteuert sind oder nicht.

Vordrucke zu Steuererklärungen können bei dem Finanzamt Ramenz entnommen werden oder werden gegen Portovergütung zugesandt.

Finanzamt Ramenz, am 31. Mai 1921.

Blutlaus!

Die Bekker von Obstbäumen hiesiger Stadt werden hiermit erneut auf ihre Verpflichtung zur Vertilgung der Blutlaus hingewiesen und veranlaßt, ungezügelt ihre Blume zu untersuchen und erforderlichenfalls die Vertilgungsarbeiten ohne Verzug vorzunehmen. Eine Beschreibung der Blutlaus und der wirksamsten Bekämpfungsarten hängt in der hiesigen Ratskanzlei aus.

In den nächsten Tagen wird eine Kontrolle über die getroffenen Maßnahmen vorgenommen werden.

Säumige werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder 14 Tagen Haft bestraft, auch wird auf ihre Kosten die Vornahme der Vertilgungsarbeiten durch den Stadtrat vorgenommen werden.

Pulsnitz, am 2. Juni 1921.

Der Rat der Stadt.

Allgem. Ortskrankenkasse Pulsnitz.

Da vonseiten der Arbeitgeber nur ein Wahlvorschlag für die Wahl eingegangen ist, so gelten die Vorge schlagenen als gewählt.

Der für den 4. Juni für die Arbeitgeber angelegte Wahltermin wird deshalb hiermit aufgehoben.

Pulsnitz, den 30. Mai 1921.

Der Vorstand der Allgem. Ortskrankenkasse Pulsnitz.
Max Kemnitz, Vorsitzender.

